

Sozialdemokratische Partei Oberwallis SPO

Postfach 616

3900 Brig

spo@rhone.ch / www.spoberwallis.ch



Per Mail an: constituante@constit.vs.ch

Brig, 12. März 2021

Verfassungsrat – Prüfung der Grundsätze: Stellungnahme SP Oberwallis

Sehr geehrte Damen und Herren des Verfassungsrats Wallis

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir anhand des Fragebogens, den wir online ausgefüllt haben und als PDF im Anhang mitsenden, gerne nutzen.

Anbei möchten wir aber auch noch ein paar Anmerkungen und Änderungswünsche anbringen, die wir im Rahmen des Fragebogens aufgrund fehlender Fragen dazu nicht einbringen konnten.

Zudem möchten wir an dieser Stelle noch ein Bedenken einbringen: Es gibt im Verfassungsentwurf verschiedene sehr umstrittene Punkte. Wenn sich die Nein-Stimmen wegen diesen Bestimmungen addieren, dann wird die neue Verfassung vor dem Volk keine Chance haben. **Deshalb sollten Bestimmungen, wie beispielsweise die Präambel oder die Anzahl Staatsrät*innen, separat zur Abstimmung gebracht werden.**

1. Präambel, allgemeine Grundsätze, Beziehung Staat - Kirchen und Revision der Verfassung

- Die SPO fordert eine **klare Trennung von Kirche und Staat**. Sofern in der neuen Verfassung keine solche Trennung vorgesehen ist, sollen zumindest **alle Religionsgemeinschaften gleichgestellt** sein – im Rahmen der Gleichstellung der Religionsgemeinschaften. Das heisst, alle sollen den öffentlich-rechtlichen Status erhalten können, wenn sie dies beantragen und gewisse Bedingungen erfüllen. Weiter soll die Gewährleistung der **konfessionellen und politischen Neutralität im Bildungswesen** in der Verfassung verankert werden.

2. Grundrechte, Sozialrechte und Zivilgesellschaft

- Die ganze Thematik rund um die Grundrechte, Sozialrechte und Zivilgesellschaft wurde innerhalb des Verfassungsrats nicht diskutiert. Deshalb fordern wir, dass dieses Kapitel **im Verfassungsrats nochmals diskutiert und detailliert behandelt** werden muss.
- Wir sind im Grundsatz dafür, dass **wichtige Bestimmungen von der Bundesverfassung auch in der kantonalen Verfassung übernommen** werden.

3. Politische Rechte

- Die SPO fordert im Rahmen der Verfassungsrevision die **Einführung des Ausländer*innenstimmrechts** und auch des **Stimmrechtsalter 16 auf kommunaler und kantonaler Ebene**. Ebenso sollen Ausländer*innen, die auf kommunaler Ebene das Stimmrecht und aktive Wahlrecht erhalten sollen, sowohl in die kommunale Legislative als auch in die kommunale Exekutive und auch als Gemeindepräsident*in gewählt werden können.
- Generell sind wir für den **Ausbau direktdemokratischer Mitwirkungsrechte** und unterstützen alle Vorschläge, die in diese Richtung gehen.
- In diesem Zusammenhang fordern wir auch, dass in der Verfassung ein Artikel aufgenommen wird, den es **Personen, die dauernd urteilsunfähig sind und deswegen unter umfassender Beistandschaft stehen, erlaubt, die politischen Rechte auszuüben**. Dies nach dem Vorbild des Kantons Genf, der dies im November 2020 als erster uns bisher einziger Kanton umgesetzt hat. Sofern das nicht auf Verfassungsebene zu regeln ist, ist zumindest ein Artikel in der Verfassung aufzunehmen, aufgrund dessen sodann die Bestimmung dazu in Art. 14 Abs. 1 im Gesetz über die politischen Rechte (kGPR; [SGS 160.1](#))¹ gestrichen wird. Die jetzige Regelung, wonach solche Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung vom politischen Prozess ausgeschlossen sind, widerspricht der UNO-Behindertenrechtskonvention, welche die Schweiz 2014 ratifiziert hat (diese verlangt politische Rechte für alle Personen, unabhängig von der Art ihrer Behinderung²). Genf ist also bisher der einzige Schweizer Kanton, der Forderung der UN-BRK nach diesem Grundrecht nachkommt.
- Wir begrüßen sehr, dass mit Art. 300³ vorgesehen ist, dass der Staat und die Gemeinden **Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche** anbieten und Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung der Stimm- und Wahlberechtigten fördern müssen. Dies steht im engen Zusammenhang mit der Einführung des Stimmrechtsalters 16: Die Jugendlichen können das Gelernte dann direkt anwenden und müssen nicht mehr bis zur Erreichung des 18. Lebensjahrs warten.
- Für die Wahl des **Ständerats** soll der **Kanton einen Wahlkreis** bilden. Zudem ist bei kantonalen Majorzwahlen (Ständerat und Staatsrat) das **Listenskrutinium aufzuheben**.

¹ **Art. 14 Ausschluss von den politischen Rechten:** ¹Von der Ausübung der politischen Rechte sind Personen ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

² Art. 29 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (in Kraft getreten für die Schweiz am 15.5.2014; CRDP; [SR 0.109](#)) verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht und die Möglichkeit haben, gleichberechtigt mit anderen zu wählen und gewählt zu werden. Der Entzug der politischen Rechte einer Person unter umfassender Beistandschaft aufgrund einer intellektuellen, psychischen oder sozialen Beeinträchtigung kommt einer systematischen und unverhältnismässigen Einschränkung der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 1 CRDP gleich.

³ **Art. 300 Staatskundeunterricht und staatsbürgerliche Bildung:** Der Staat und die Gemeinden bieten Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an. Sie fördern Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung der Stimm- und Wahlberechtigten.

4. Öffentliche Aufgaben

- Die SPO begrüsst den Grundsatz zur **dezentralen Aufgabenerfüllung** sehr (Art. 404⁴).
- Wir möchten an dieser Stelle zudem unsere langjährige Forderung erneut anbringen: In der Verfassung muss ein gesetzlich festgelegter **Mindestlohn** verankert werden.
- **Weiter fordern wir, dass die** Pauschalbesteuerung abgeschafft werden soll.
- Die SPO begrüsst die Forderung für eine **antizyklische Wirtschaftspolitik** (Art. 409⁵) und somit die **Abschaffung der doppelten Schuldenbremse** mit Nachdruck.
- Weiter fordern wir, dass in der Verfassung ein Artikel aufgenommen werden soll, der sicherstellt, dass in der **Landwirtschaft existenzsichernde Arbeitsbedingungen** eingeführt werden.
- Das in Art. 106⁶ vorgesehene Ziel der **Klimaneutralität** sowie den Artikel, dass der Staat den Übergang zu einer **biologischen Landwirtschaft** fördern soll (Art. 504⁷), begrüssen wir sehr.
- Wir begrüssen weiter die in Art. 503⁸ vorgeschlagenen Regelungen bzgl. des Wassers, möchten aber, dass diese explizit auch noch das **Recht auf sauberes Trinkwasser** enthalten.
- Wir unterstützen die Stossrichtungen bei «Familie, Gesundheit und soziale Sicherheit» grossmehrheitlich, insbesondere die Einführung einer **Elternzeit** (Art. 605⁹), die Regelungen zur **Palliativpflege und Lebensende** (Art. 611¹⁰), die Anerkennung und Unterstützung **der betreuenden Angehörigen** (Art. 600¹¹) und die **Sozialhilfe, die im Prinzip nicht zurückbezahlt werden muss** (Art. 613¹²). Die Regelungen zur **Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung** begrüssen wir ebenfalls (Art. 603¹³). Wir fordern jedoch, dass diese Leistungen nicht «für alle bezahlbar», sondern für die Eltern **«kostenlos»** sein sollen. Denn die familienergänzende Schul- und Kinderbetreuung muss Teil des Service Publics werden.

⁴ **Art. 404 Dezentrale Aufgabenerfüllung:** Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz und wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen. Er sorgt dabei auch für deren gerechte Verteilung auf dem Kantonsgebiet.

⁵ **Art. 409 Grundsätze:** ¹Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein, um eine antizyklische Wirtschaftspolitik zu ermöglichen.

⁶ **Art. 106:** [...] ⁵Der Staat schützt die Umwelt und die natürlichen Ressourcen; er verfolgt das Ziel der Klimaneutralität.

⁷ **Art. 504:** [...] ⁴Der Staat fördert den Übergang zu einer biologischen Landwirtschaft.

⁸ **Art. 503:** ¹Die Nutzung der natürlichen Ressourcen namentlich des Wassers, der Luft, des Bodens und des Waldes muss nachhaltig sein. / ²Um nicht erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren und deren Nutzung zu reduzieren, fördern der Kanton und die Gemeinden das Recycling. / ³Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung und fördern die rationelle Nutzung dieser Ressource, welche in ihrem Besitz bleibt.

⁹ **Art. 605 Elternzeit:** Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, richtet der Staat eine kantonale Elternzeit ein.

¹⁰ **Art. 611 Palliativpflege und Lebensende:** ¹Der Staat stellt sicher, dass Palliativpflege jederzeit verfügbar und zugänglich ist. / ²Der Staat trifft alle geeigneten Massnahmen, die ein würdiges Lebensende unter Achtung der Entscheidungen der betroffenen Personen ermöglichen.

¹¹ **Art. 600:** Der Staat anerkennt und unterstützt die primäre Solidarität und das Handeln der betreuenden Angehörigen. Er fördert letzteres durch geeignete Massnahmen, mit Unterstützung der Gemeinden.

¹² **Art. 613 Sozialhilfe:** ¹Die Sozialhilfe unterliegt dem Prinzip der Subsidiarität. Sie ist im Prinzip nicht rückzahlbar. / ²Kanton und Gemeinden fördern im Prinzip die Erhaltung von Wohneigentum für Sozialhilfeempfänger.

¹³ **Art. 603 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung:** In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert und überwacht der Staat die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein.

- Wir begrüßen weiter den Artikel 619¹⁴, der ein Beihilfesystem zur **Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung** vorsieht.
- Letztendlich fordern wir die Einführung eines **Indikatorensystem zur Messung der Wohlfahrt**. Diese Idee wurde im Verfassungsratsplenum mit 56 zu 54 Stimmen bei 4 Enthaltungen sehr knapp abgelehnt.

5. Kantonale Behörden

- Das Prinzip einer **Pauschalentschädigung** für die Mitglieder des Grossen Rates soll in der Verfassung verankert werden; dies wurde im Verfassungsratsplenum mit 58 zu 57 Stimmen bei 2 Enthaltungen knapp abgelehnt. Weiter fordern wir, dass die **Anzahl Grossrät*innen und die Anzahl Suppleant*innen bei 130** beibehalten wird. Das vorgesehene **Sperrtagesystem** für die Sessionen des Grossen Rats begrüßen wir mit Nachdruck.
- Grundsätzlich befürworten und fordern wir Massnahmen, die zu einer ausgewogenen **Vertretung der Geschlechter in den politischen Gremien** führt (wie z.B. folgender Grundsatz, der von der zuständigen Kommission vorgeschlagen, im Plenum jedoch abgelehnt wurde: Korrekturmassnahmen, die einen Mindestanteil von Männern und Frauen bei der nächsten Wahl des Grossen Rates garantiert, wenn dieser weniger als 40% Abgeordnete eines Geschlechts umfasst).
- Wir sind dafür, dass der **Staatsrat** auch in Zukunft aus **5 Personen** besteht. Diese sollen allerdings in Zukunft per **Proporzwahl** gewählt werden; weshalb wir hier den Vorschlag des Verfassungsratsplenum begrüßen (Art. 801¹⁵). Wichtig ist auch hier, dass für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter gesorgt wird.

6. Gemeinden und territoriale Organisation

- Hierzu haben wir keine weiteren Anmerkungen als bereits im Fragebogen vermerkt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Oberwallis

Claudia Alpiger

Co-Präsidentin

Rainer Oggier

Co-Präsident

¹⁴ **Art. 619 Berufs-, Sekundar- und Tertiärbildung:** [...] ³Der Staat richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

¹⁵ **Art. 801 Wahl:** ¹Die Mitglieder des Staatsrates werden vom Volk gleichzeitig mit den Mitgliedern des Grossen Rates im Proporzverfahren gewählt.